

## Promotionsordnung

### Diplomierte Gestalterin/diplomierter Gestalter HF, Fachrichtung Kommunikationsdesign, Vertiefungsrichtung Visuelle Gestaltung

Die Zulassungsbedingungen erfüllen die Vorgaben des Rahmenlehrplans für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Kommunikationsdesign. Sie sind für den Bildungsgang Kommunikationsdesign HF an der Schule für Gestaltung Zürich im Reglement für das Aufnahmeverfahren festgelegt.

		<b>A. Allgemeines</b>
Ausbildungsdauer	§ 1	Die Diplomausbildung zur dipl. Gestalterin/zum dipl. Gestalter HF Fachrichtung Kommunikationsdesign dauert drei Jahre und ist berufsbegleitend. Die Ausbildung umfasst 3'600 Lernstunden und verlangt eine nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 50% in einem einschlägigen Beruf.
Lernbereiche	§ 2	<sup>1</sup> Jedes Ausbildungsjahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich berufliche Praxis. <sup>2</sup> Der Lernbereich Schule umfasst 50% der Ausbildungszeit, der Lernbereich berufliche Praxis 50%. Der Lernbereich Schule umfasst zwei Unterrichtstage à 8–9 Unterrichtsstunden während 40 Wochen pro Ausbildungsjahr, einen Tag Selbststudium pro Woche sowie zwei Projektwochen.
		<b>B. Promotion</b>
Allgemeine Promotionsbestimmungen	§ 3	<sup>1</sup> Jedes Ausbildungsjahr wird mit einer Promotion abgeschlossen. <sup>2</sup> Die Beurteilung beruht auf den in den Ausbildungszielen formulierten Kompetenzen gemäss dem Rahmenlehrplan. Die Kriterien der Beurteilung werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.
Bewertungsstab	§ 4	<sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistungen beruht auf folgender Bewertungsskala: A: hervorragend      5,8–6,0 B: sehr gut            5,3–5,7 C: gut                    4,8–5,2 D: befriedigend       4,3–4,7 E: ausreichend        4,0–4,2 Fx: mit Nacharbeit    3,5–3,9 F: nicht bestanden    < 3,5  <sup>2</sup> Beurteilungskriterien: – inhaltliche und gestalterische Auseinandersetzung mit dem Thema – Übereinstimmung von Form und Inhalt/Angemessenheit des Ausdrucks – Eigenständigkeit, Einsatz und Originalität der gestalterischen Arbeit – formale und ästhetische Qualität der Umsetzung – Schlüssigkeit/Verständlichkeit der Konzeption, Funktionalität
Qualifikation im Lernbereich Schule	§ 5	<sup>1</sup> Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt durch den Abschluss aller Unterrichtsfächer des jeweiligen Ausbildungsjahres. <sup>2</sup> Die Unterrichtsfächer sind in der Dokumentation zum Bildungsgang bezeichnet. <sup>3</sup> Die Präsenzverpflichtung ist mit 80% des Unterrichtsbesuches festgelegt. Die Leistungsbewertung erfolgt einmal im Semester mit der Note 1 bis 6, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.
Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis	§ 6	Der Lernbereich berufliche Praxis muss einmal pro Ausbildungsjahr vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin mit einer Bestätigung über die Arbeitstätigkeit im

Bereich Kommunikationsdesign von mindestens 50% nachgewiesen werden.  
Die Bestätigung weist den jeweiligen Zeitraum, den Beschäftigungsgrad sowie die berufliche Tätigkeit aus.

### C. Promotionsentscheide

Promotionsbedingungen	§ 7	Voraussetzungen für die Promotion sind die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung, genügende Qualifikationen im Lernbereich Schule, mindestens E (Note 4) in den Hauptfächern sowie Notendurchschnitt aller Fächer mindestens E (Note 4) und der Nachweis über die berufliche Praxis von mindestens 50%.
Prüfungswiederholungen	§ 8	<sup>1</sup> Wegen entschuldigter Abwesenheit nicht abgelegte Prüfungen oder schriftliche Arbeiten sind an einem von der Studienleitung festzusetzenden Termin nachzuholen. <sup>2</sup> Prüfungen eines Hauptfaches mit ungenügender Leistung können auf Antrag an die Studienleitung einmal wiederholt werden.
Wiederholung von Hauptfächern		
Dispensierung von einem oder mehreren Fächer	§ 9	<sup>1</sup> Dispensierungen für einzelne Fächer können erteilt werden, wenn der/die Student/-in die erforderlichen fachlichen Kenntnisse mitbringt. Über eine Dispensierung entscheidet die Studienleitung. Die Prüfungen müssen jedoch abgelegt werden. <sup>2</sup> Die Semestergebühren bleiben auch nach einer erfolgten Dispensation unverändert.
Unregelmässigkeiten	§ 10	Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.
Ausschluss aus der höheren Fachschule	§ 11	Ein Ausschluss erfolgt, wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt werden.

### D. Qualifikationsverfahren

Zulassung zum Qualifikationsverfahren	§ 12	Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres, die erfolgreich bestandene Teilprüfung (in Form einer Thesis) sowie den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 50% in einem einschlägigen Beruf der visuellen Kommunikation bis Ende des 4. Semesters voraus.
Qualifikationsverfahren Diplomprüfung	§ 13	<sup>1</sup> Die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen: a. Erfolgreich bestandene Teilprüfung während des vierten Semesters b. Nachweis des Lernbereichs berufliche Praxis (50% pro Semester) c. Diplomarbeit d. Fachgespräch <sup>2</sup> Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt in Anwendung des Bewertungsmassstabes.
Teilprüfung	§ 14	<sup>1</sup> Die Teilprüfung zählt <b>20%</b> zur Diplombewertung. Sie besteht aus einer schriftlichen theoretischen Arbeit, welche gegen Ende des 3. Semesters bis Anfang des 4. Semesters abgelegt wird. Die Thesis behandelt einen Themenschwerpunkt aus den Bereichen der bisher absolvierten Hauptfächer. <sup>2</sup> Wiederholung der Teilprüfung bei ungenügender Leistung: Auf Antrag an die Studienleitung kann die Teilprüfung einmal nachgebessert werden.

Lernbereich berufliche Praxis	§ 15	Die Bestätigung des Lernbereichs beruflich Praxis gibt darüber Aufschluss, dass die Studierenden am Arbeitsplatz komplexe gestalterische Aufgaben im Bereich Kommunikationsdesign überblicken, lösungsorientiert bearbeiten und selbst-, sozial- und fachkompetent ausführen können.
Praktische Diplomarbeit	§ 16	<sup>1</sup> Die praktische Diplomarbeit zählt <b>80%</b> zur Diplombewertung. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Thema aus dem Tätigkeitsfeld Kommunikationsdesign umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können. <sup>2</sup> Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung obliegt der Schule.
Fachgespräch	§ 17	<sup>1</sup> Das Fachgespräch zählt <b>20%</b> innerhalb der praktischen Diplomarbeit. Anhand des Fachgesprächs zeigen die Studierenden auf, dass sie Fachthemen vernetzen und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsfeldern herstellen können. <sup>2</sup> Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je zwei Experten/Expertinnen der Schule und einem Experten/einer Expertin einer OdA (Organisation der Arbeitswelt) durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid.
Wiederholung des Qualifikationsverfahrens	§ 18	Die Diplomarbeit und/oder das dazugehörige Fachgespräch kann einmal, <b>frühestens ein Jahr später</b> , wiederholt werden, sofern der Durchschnitt dieser Prüfungsteile ungenügend ist. Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.
Unregelmässigkeiten	§ 19	Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt § 10 sinngemäss.
Diplomausweise	§ 20	Das Diplom wird von der Schule ausgestellt.
Zuständigkeit	§ 21	<b>E. Prüfungskommission</b> <sup>1</sup> Für den Bildungsgang ist die Prüfungskommission der Schule für Gestaltung, Kommission dipl. Gestalterin/dipl. Gestalter HF Fachrichtung Kommunikationsdesign, zuständig. <sup>2</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Prüfungen bzw. Ausbildungsjahren sowie über das Bestehen der Diplomprüfung.
Zusammensetzung	§ 22	<sup>1</sup> Die Prüfungskommission umfasst mindestens fünf Mitglieder. Die Studienleitung präsidiert die Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören in der Regel an: a. Schulleitung b. Studienleitung c. Eine Vertretung der Dozierenden des Bildungsgangs d. Eine Vertretung einer anderen höheren Fachschule eines Studiengangs Gestaltung und Kunst e. Eine bis zwei externe Vertretung/en einer OdA <sup>2</sup> Die Prüfungskommission konstituiert sich selber. <sup>3</sup> Ihre Mitglieder werden gemäss den kantonalen Ansätzen entschädigt.
Sitzungen	§ 23	Die Prüfungskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Schulleitung legt die Sitzungsdaten fest.

Beschlüsse	<p>§ 24 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse informiert wird.</p>
Protokoll	<p>§ 25 <sup>1</sup> Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.</p>
Einsprache	<p style="text-align: center;"><b>F. Rechtsmittel</b></p> <p>§ 26 Gegen die Noten/Beurteilungen des Zeugnisses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p> <p>§ 27 Gegen Qualifikationsentscheide der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Anordnung bei der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Einsprache kommt in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Die Prüfungskommission überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.</p>
Rekurs	<p>§ 28 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst, 8090 Zürich schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder: die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 29 Diese Promotionsordnung wurde von der Schulkommission am 24.06.2014 in Kraft gesetzt. Die Promotionsordnung gilt rückwirkend für alle Ausbildungsgänge der HF Visuelle Gestaltung und ist in Kraft seit August 2012.</p>